

Institutionelles Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld

Erarbeitet zur Vorlage im Presbyterium im Jahr 2022

Beschlossen am 13.11.2022

Mitarbeitende im AK Schutzkonzept:

Silke Kotters (Presbyterin), Heike Leopold (Presbyterin), Birgit Henke-Ostermann (Pfarrerin)

Das Konzept tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 13.11.22 in Kraft. Die Überprüfung findet im Rhythmus der Presbyteriumswahlen statt, also erstmals im Jahr 2024.

Überarbeitet am 28.01.2026

Vorwort

Leitbild

2. Prävention

2.1. Risiko-/ Situationsanalyse

Persönliche Eignung

2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

2.3. Selbstverpflichtungserklärung

2.4. Schulungen für Mitarbeitende

3. Krisenintervention

3.1. Vertrauenspersonen

3.2. Interventionsteam / Kontaktdaten

3.3. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- 01 Beschwerde entgegennehmen
Beschwerdemanagement
Beschwerdeverfahren
- 02 Erstgespräch und Beratung durchführen
- 03 Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen und ggf. deren Sorgeberechtigten
- 04 Gespräch mit Zeuginnen / Zeugen und anderen Mitarbeitenden etc
- 05 Gespräch mit beschuldigtem*ter Mitarbeiter*in
- 06/ 07/ 08/09 Prüfen, ob und welche förmlichen Verfahren einzuleiten sind
- 10 Bei Kindeswohlgefährdung: Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Verfahren nach § 8a einleiten
- 11 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht“
- 12 Dokumentation

4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand November 2022)

Anlagen

EINLEITUNG

Kindern und Jugendlichen in der Kirche einen Schutzraum für persönliche Entwicklung und Entfaltung zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen halten wir auch aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder auf Schulungen hinweisen und eine Feedback-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

1. Leitbild

„Was ihr für eine meiner Schwestern oder für einen meiner Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan!“ (Matthäus 25,40)

Gottes Liebe und Zuwendung allen Menschen weiterzusagen, sie mit ihnen zusammen zu leben und sie zu einem Leben in Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität zu ermutigen – das ist der Auftrag der Kirche. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis unserer Gemeinde.

Grenzüberschreitendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt dürfen nicht toleriert werden. Deshalb verpflichten wir uns, Standards zur Prävention zu setzen und diese auch einzuhalten. Diese Standards beginnen bei der Sicherstellung der persönlichen Eignung eines Mitarbeitenden, der Schaffung von geschützten Strukturen, der Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Wehrhaftigkeit gegenüber Grenzüberschreitungen und einem Präventionshandeln, das möglichst alltäglich integriert ist in den Umgang miteinander in unserer Kirchengemeinde. Zu diesem Präventionshandeln gehört die persönliche Auseinandersetzung der Mitarbeitenden mit ihrer eigenen Haltung zu Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Wir werden haupt-, neben-, und ehrenamtliche Mitarbeitende schulen, um sie für dieses Thema zu sensibilisieren. Damit soll deren angemessene Handlungsfähigkeit erhöht werden. Außerdem wollen wir mit dem vorgelegten Schutzkonzept zur Transparenz beitragen und verbinden damit die Hoffnung, dass die klare Kommunikation des Konzepts präventiv wirkt.

Sollte uns dennoch sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten bekannt werden, verpflichten wir uns zu umgehendem Handeln. Täter*innen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist dabei Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen wollen wir sicherstellen.

Für das Gelingen unserer Bemühungen um den Schutz der uns anvertrauten Personen bitten wir um Gottes Hilfe.

2. Prävention

2.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium hat in allen Tätigkeitsfeldern der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, die Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der Broschüre „Schutzkonzepte praktisch (EKiR)“ durchgeführt. Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Die Risikoanalyse (Anlage 1 Seiten 15ff) enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellem Übergriff und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse wollen wir dazu beitragen, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Ehren- neben- und hauptamtliche Mitarbeitende, die in unserer Kirchengemeinde Aufgaben übernehmen, brauchen dafür nicht nur eine fachliche, sondern auch eine persönliche Eignung.

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe sieht das in der EKvW geltende Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 vor, dass alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vorzulegen haben. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Die Einforderung des Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden missverstanden werden. Vielmehr ist diese Maßnahme eine Konsequenz aus unserer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt die Kirchengemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst.

Das Führungszeugnis eines*einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben.

Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird lediglich Einsicht genommen und ein Vermerk über die erfolgte Einsichtnahme erstellt.

Pfarrer*innen legen bei Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für sie gilt danach die Regelung für Beamter*innen, nach der Religionsgemeinschaften durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden, wenn ein Verfahren läuft. Aus diesem Grund entfiel bisher das Erfordernis der wiederholten Vorlage. Dennoch sollen auch sie in Zukunft alle 5 Jahre ein aktuelles Führungszeugnis beibringen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen (Anhang Seite 25 und Seite 26) aufgeführt.

2.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch für Kinder und Jugendliche untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Seite 28-29) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche.

2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden und wird vom Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken regelmäßig und unentgeltlich angeboten.

Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte sind nach 5 Jahren verpflichtend.

3. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches (siehe weitere Ausführungen);
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII);

3.1 Vertrauenspersonen (übergemeindlich)

Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche in Westfalen teil.

Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht auf den Internet-Seiten der Gemeinde.

3.2. Interventionsteam (gemeindlich und auf Kirchenkreisebene)

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. Die Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde zurzeit:

Pfarrerin Birgit Henke-Ostermann

Tel.: 02541-9260386 Mobil: 0160-50 35 103

Birgit.Henke-Ostermann@ekvw.de

Presbyter*innen (s. Homepage: ev-coe.de)

2. Die Vertrauenspersonen unseres Kirchenkreises sind

Superintendent*in, zurzeit:

Pfrin Susanne Falcke

Bohlenstiege 34

48565 Steinfurt

Postfach 1540

48545 Steinfurt

Tobias Bendfeld

Psychologe, Leiter der Beratungsstelle des Diakonischen Werks in Steinfurt

Wasserstraße 32

48565 Steinfurt

Kontakt:

Tel.: 02551 8637-123

E-Mail: bendfeld@diakonie-west.de

Homepage: www.dw-st.de

Annette Braune

Dipl.-Sozialpädagogin

Diakonin, Kinderschutzfachkraft

Psychologische Familienberatungsstelle

Hörster Straße 5

48599 Gronau

Kontakt:

Tel.: 02562 70111-0 /-35

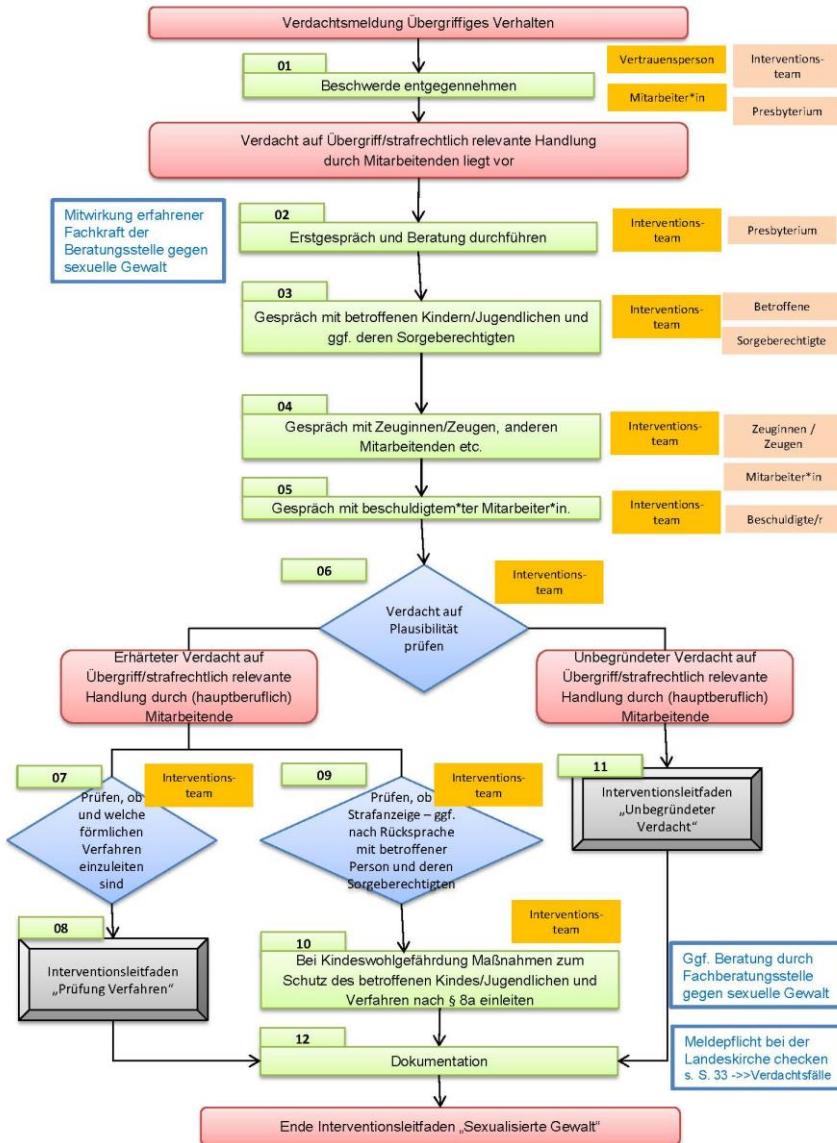
annette.braune@ekvw.de

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den*die anvertraute*n Jugendliche*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden

Mitarbeitende*n zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts das Presbyterium vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

3.3. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt



01 Beschwerde entgegennehmen

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen gegenüber einer*einem Mitarbeitenden oder der Vertrauensperson, wendet sich diese*r zur Mitteilung an eine Vertrauensperson bzw. an die*den Vorsitzende*n des Presbyteriums, die*der wiederum das Interventionsteam informiert.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam unverzüglich zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Beschwerdemanagement

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/ Beschwerden Beachtung finden und für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexualisierte Gewalt ist immer von dem* der Mitarbeitenden, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Beschwerdeverfahren

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der*die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb des Interventionsteams geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Das Kind muss über diesen Schritt informiert werden. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Interventionsteams.

In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/ sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/ sie vertrauen kann. Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind insbesondere die Jugendämter der Stadt Coesfeld oder des Kreises Coesfeld.

02 Erstgespräch und Beratung durchführen

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem*der Presbyteriumsvorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen.

03 Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen und ggf. deren Sorgeberechtigten

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Der Opferschutz hat besondere Priorität:

Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind/ der*die Jugendliche sucht Hilfe, möchte aber nicht seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit Bedacht, Behutsamkeit, seelsorgerlichem Gespür und Fachkompetenz durchzuführen. Das Kind oder der*die Jugendliche bleiben Eigner*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem*der Jugendlichen getroffen.

Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

04 Gespräch mit Zeuginnen / Zeugen und anderen Mitarbeitenden etc.

Wenn es Zeuginnen oder Zeugen gibt, die von dem/der Betroffenen und/oder dem/der Beschuldigten benannt werden, so ist mit diesen ebenfalls jeweils ein Einzelgespräch zu führen – mit dem verbindlichen Hinweis der absoluten Vertraulichkeit des Gesprächsinhalts.

05 Gespräch mit beschuldigtem*ter Mitarbeiter*in

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.

06/ 07/ 08/ 09 Prüfen, ob und welche förmlichen Verfahren einzuleiten sind

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtes fallen kann. Ist das Interventionsteam auf Basis der durch die Gespräche gewonnenen Erkenntnisse zu der Einschätzung gekommen, dass ein begründeter Verdacht besteht, so kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und im Falle eines/r hauptamtlich Mitarbeitenden ist auch die Mitarbeitervertretung (MAV) einzubeziehen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

10 Bei Kindeswohlgefährdung: Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Verfahren nach § 8a einleiten

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeitendenschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

11 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht“

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für das Presbyterium und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

12 Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Januar 2026)

4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Die Telefonnummern der Presbyter sind auf unserer Homepage www.ev-coe.de zu finden.

Sollten die Vertrauenspersonen nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, gibt es folgende Angebote

I. Begleitung für Betroffene und ihre Angehörigen

1. Kirchliche Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst
Tel.: 0151 57659323
Email: britta.juengst@ekvw.de

Auf Wunsch der Betroffenen Personen bietet Dr. Britta Jüngst **seelsorgliche Begleitung** an.

2. Externe Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Wildwasser Bielefeld e.V.
Tel.: 0521 5573466
Email.: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Telefonische, persönliche und online-Beratung sind möglich.

Für Anliegen kann die telefonische Sprechzeit immer montags von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr genutzt werden. Zur Vereinbarung eines Gesprächstermins außerhalb der Sprechzeiten am Montag ist jederzeit eine Kontaktaufnahme über die o.g. Emailadresse möglich.

II. Begleitung für Beschuldigte und ihre Angehörigen

1. Kirchenintern – auf Wunsch **seelsorgliche Begleitung** möglich

Pfarrer Stephan Draheim
(Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für den kirchlichen Dienst in der Polizei)
Tel.: 0172 7056722
Email: stephan.draheim@ekvw.de

Pfarrer Stefan Thünemann
(Seelsorger im Jugendvollzug)
Tel.: 0175 4170443
Email: stefan.thuenemann@jva-herford.nrw.de

2. Externe Beratungsstelle für männliche Beschuldigte (kostenpflichtig)

Angedockt an die Diakonie Hamburg-West/Südholstein

Kontakt: [Maennersache Norderstedt Diakonie HHSH](#)

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und außerhalb der Evangelischen Kirche beim Jugendamt der Stadt Coesfeld und dem Jugendamt des Landkreises Coesfeld erfolgen.

Jugendamt der Stadt Coesfeld

Bernhard von Galen Str. 10
Telefon: 02541 939-2308

Jugendamt des Kreises Coesfeld

Notrufnummer (jederzeit erreichbar): 02541 18 5170

4.2 Erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

4.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de

4.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr,
www.beauftragter-missbrauch.de

4.5 Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Beratungshotline für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für fachliche Expertise und niederschwellige Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Missbrauch, wie Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

Medizinische Kinderschutzholtline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 24h Erreichbarkeit. 0800 19 210 00, www.kinderschutzholtline.de

Anlage Nr. 1

1. Risikoanalyse

1.1. Gemeinde

- A. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde

	JA	NEIN
Krabbelgruppen	x	
KinderKirchetoGo	x	
KinderKirchenMorgen	x	
Kinderbibelwoche		x
Konfi-3 Gruppen	x	
Konfi-8 Gruppen	x	
Jugendband	x	
Projekte (z.B. Taizé, Installationen in der Kirche, Fahrten zur Missionale)	x	
Kinderfreizeiten	x	
Jugendfreizeiten		x
Schulungen/ Vorbereitungstreffen von Jugendmitarbeitenden	x	
Gemeindefest	x	
Jugendgruppen		x

Finden Übernachtungen statt		x
Sind Transportsituationen vorhanden?	x	
Offene Jugendarbeit		x

B. Gibt es Zielgruppen und/oder Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf?

Kinder unter 3 Jahren	x	
Kinder/ Jugendliche mit Behinderungen	x	
Erwachsene mit Behinderungen	x	
Kinder, Jugendliche oder Erwachsene mit traumatischen Erfahrungen	x	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Übergriffe in Pflegesituationen, Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

Maßnahmen:

Wenn möglich, keine Einzelsituationen schaffen, für offene Türen sorgen, Hospitationsmöglichkeit für Eltern, Transparenz über Mitarbeitende, Klare Vereinbarungen über Zeiten und Orte.

Verantwortlich dafür: Gruppenleitung

1.2 Räumlichkeiten

A. Welche Räumlichkeiten nutzen wir/ stehen uns zur Verfügung

Die Evangelische am Markt, Tagungsstätten, ggf. angemietete externe Räumlichkeiten, Freigelände im Stadtpark

B. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume Evangelische Kirche am Markt:

Es stehen zur Verfügung: Ein Glaskubus ohne Nebenräume, 2 Sakristeien mit Küchenbereich in der Mitte, abgetrennt durch Glastüren, Sanitärbereich.

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller oder Dachböden)?	x	
Können Nutzer*innen diese Bereiche betreten?		x
Gibt es zurzeit offen zugängliche Räumlichkeiten, die sich als Rückzugsräume eignen?		x
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		x

Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	
--	---	--

Welche Risiken können daraus entstehen?

Die Sakristeien sind von außen gar nicht einsehbar. Im Bereich der Sakristeien besteht Sichtverbindung durch Glastüren.

Nicht einsehbar sind die Kellerräume, der Turmbereich und die Orgelempore. Diese Räume sind jedoch nicht öffentlich zugänglich und verschlossen.

Der Glaskubus hat transparente Wände.

Durch ein digitales Schlüsselsystem ist jederzeit nachzuvollziehen, welche Mitarbeitenden die Räume wann benutzt haben. Mitarbeitende haben in der Regel nur Zugang zu dem von ihnen genutzten Raum. Nur die hauptamtlichen Mitarbeitenden und die Presbyteriumsmitglieder haben Zugang zu allen Räumen der Kirche.

1.3 Personalverantwortung/ Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	x	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	x	
Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen?	x	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	x	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	x	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt?	x	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept der Gemeinde informiert?	x	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über "Fehlverhalten" informiert wird?	x	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität?	x	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	x	

Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		x
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	x	
Gibt es eine Regelung zum Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden, Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen?		x

Welche Risiken können daraus entstehen?

Maßnahmen zur Abwendung:

Wenn möglich, keine Einzelsituationen schaffen, für offene Türen sorgen.

Die Abholung und Durchführung transparent gestalten.

Den Eltern Hospitationsmöglichkeiten anbieten.

Erweiterte Führungszeugnisse und Selbsterklärungen auch von ehrenamtlich tätigen Personen alle fünf Jahre anfordern und überprüfen.

Des Weiteren Ermutigung an die Ehrenamtlichen, die entsprechenden Fortbildungen zu besuchen. Rollenverständnis von Angestellten klären.

Fachliteratur anschaffen und am Standort frei zugänglich hinterlegen.

Verantwortlich: Führungszeugnisse: Verwaltung

1.4 Konzept

	ja	nein
Hat die Kirchengemeinde ein klar formuliertes pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		x
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	x	
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Kinder oder Jugendlicher durch Mitarbeitende?		x
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	x	
Wird sexuell übergriffige Sprache toleriert?		x
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen definiert?	x	

Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------

Maßnahmen:

Hausregeln werden entwickelt, ausgehängt und kommuniziert, die u.a. das Verschließen von Türen in belegten Räumen untersagen.

Ein Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird in einer Selbstverpflichtungserklärung von jedem Mitarbeitenden unterzeichnet

1.5. Zugänglichkeit der Informationen

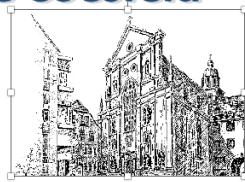
	Ja	nein
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	x	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, Ansprechpartnern etc.)?	x	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		x
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret erklärt sind?	x	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	x	

**Anlage Nr. 2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche
Mitarbeitende SGB VIII**

Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld

[Ev. Kirchengemeinde Coesfeld](#) • Rosenstr. 18 • 48653 Coesfeld

Rosenstr. 18
48653 Coesfeld
Vorsitzende des Presbyteriums
Pfarrerin Birgit Henke-Ostermann
☎: 02541-9260386
Email: birgit.henke-ostermann@ekwv.de



Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung der persönlichen Eignung entsprechend dem § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 Nr. 2c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) notwendig.

Frau/Herr _____, geb. am _____ in _____
ist/ soll beruflich mit der Beaufsichtigung Minderjähriger in der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld
als _____ eingesetzt werden.
Ihre/Seine Tätigkeit ist dazu geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bzw. erfolgt im jugendnahen Bereich.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wir bitten um zeitnahe Ausfertigung des erweiterten Führungszeugnisses.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

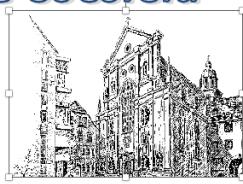
UNTERSCHRIFT NAME, FUNKTION

Anlage Nr. 3**Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende SGB VIII**

Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld

[Ev. Kirchengemeinde Coesfeld](#) • Rosenstr. 18 • 48653 Coesfeld

Rosenstr. 18
48653 Coesfeld
Vorsitzende des Presbyteriums
Pfarrerin Birgit Henke-Ostermann
Tel.: 02541-9260386
Email: birgit.henke-ostermann@ekvw.de



Datum:

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**Bestätigung**

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

geboren am/in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht bei der beauftragten Person zur Einsichtnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

UNTERSCHRIFT

NAME, FUNKTION

Anhang Nr. 4. **Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden der
Ev. Kirchengemeinde Coesfeld**

Name und Funktion/ Bereich

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen anderer zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir bewusst, dass Sprache verletzen kann. Ich trage dazu bei, dass Beschimpfungen, besonders auch sexualisierte Beleidigungen keinen Raum haben, sondern bei Auftreten thematisiert werden.
5. Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Kirchengemeinde erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Mitarbeitenden. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und beachte das Abstandsgebot. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
6. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr undachte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf tätliche und sprachliche Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
7. Bei jeder Vermutung sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meiner Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
8. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

9. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum Unterschrift

Vorname

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

Name

Wohnort

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§171,174-174-c, 176 - 180a,181 a,182 bis 184f. 225, 232-233.a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort/Datum Unterschrift

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Datum	Wird beim Gespräch mit der betroffenen Person von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

REFLEXIONSDOKUMENTATION	Wird nach dem Gespräch von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir....	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Maßnahmen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexualisierten Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexualisierter Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexuelles Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird →ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Ergibt sich nach der Beurteilung des Verdachtes eine Meldepflicht, dann ist dieser unverzüglich nachzukommen.

Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen

Dr. Charlotte Nieße

Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt,
Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-308

Charlotte.Niesse@ekvw.de

Der Schutz der uns anvertrauten Personen ist uns sehr wichtig. Wir werden alles dafür tun, dass sich alle - Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Gäste bei uns wohl fühlen.